



EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2024

DIESE NEUERUNGEN SIND ZU BEACHTEN

MERKBLATT NR. 1756.3-2024 | 01 | 2025

INHALT

1. Einführung
2. Allgemeines
 - 2.1 Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung 2024
 - 2.2 Grundfreibetrag – Kinderfreibetrag – Kindergeld
 - 2.3 Neue Fristberechnung beim Zugang von Verwaltungsakten
 - 2.4 Firmenwagenbesteuerung
 - 2.4.1 Korrektur des geldwerten Vorteils
 - 2.4.2 Firmenwagen – Leasingsonderzahlung – Kostendeckelungsmethode
 - 2.4.3 Privatwagen – Leasingsonderzahlung – Nutzungseinlage
 - 2.5 Einkünfte bei digital agierenden Steuerpflichtigen (Influencer)
3. Gewinneinkünfte
 - 3.1 Degressive Abschreibung
 - 3.2 Häusliches Arbeitszimmer – Aufzeichnungspflichten
4. Arbeitnehmerinkünfte
 - 4.1 Arbeitnehmerpauschbetrag
 - 4.2 Doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten
 - 4.2.1 Sonstige Kosten doppelter Haushaltsführung
 - 4.2.2 „Umgekehrte“ Familienheimfahrten des Ehegatten oder Lebensgefährten zum Zweitwohnsitz
5. Vermietungseinkünfte
 - 5.1 Degressive Abschreibung für Wohnimmobilien
 - 5.2 Kumulation von regulärer und Sonderabschreibung nach § 7b EStG
 - 5.3 Voraussetzungen nach den neuen Wohngebäudeabschreibungsvorschriften
6. Kapitalerträge
 - 6.1 Entgelte von dritter Seite
 - 6.2 Aufhebung von Verlustverrechnungsbeschränkungen
 - 6.3 Besteuerung der Vorabpauschale bei Investmentfonds
 - 6.4 Option auf das Teileinkünfteverfahren
 - 6.5 Kapitalerträge – Nutzungsersatz bei Rückabwicklung eines Darlehensvertrags
7. Rentenbesteuerung
 - 7.1 Besteuerungsanteil für Neurentner ab 2024
 - 7.2 Renteneinkünfte – Zuschlag zur Erwerbsminderungsrente
 - 7.3 Rentenzahlungen aus einem vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht
8. Unterhaltseinkünfte und Ehescheidungskosten
9. Spekulationseinkünfte – Immobilienveräußerungen

10. Kinder – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beim Wechselmodell und Kinderbetreuungskosten
11. Sonderausgaben
 - 11.1 Beiträge an gesetzliche Rentenversicherung und gleichgestellte Altersvorsorge
 - 11.2 150 €-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen der Krankenkasse
12. Außergewöhnliche Belastungen
 - 12.1 Unterhalt
 - 12.2 Nahrungsergänzungsmittel und Krankheitskosten
13. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen – Vorauszahlungen
14. Steuerermäßigung für energetische Baumaßnahmen – Ratenzahlungen
15. Aussetzungszinsen

1. EINFÜHRUNG

Trotz der Schwierigkeiten der Ampel-Regierung und deren vorzeitigem Ende gab es auch im vergangenen Jahr wieder eine Vielzahl von steuerlichen Änderungen, die sich auf die Einkommensteuererklärung auswirken. Neben den gesetzlichen Änderungen gibt es auch wichtige Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung, die es bei der Anfertigung der Einkommensteuererklärung 2024 zu beachten gilt. Dieses Merkblatt zeigt die wesentlichsten gesetzlichen Änderungen, Neuerungen durch Verwaltungsanweisungen (BMF-Schreiben) und aktuelle Urteile sowie anhängige Klageverfahren auf, die für die Erstellung der Einkommensteuererklärung 2024 als auch bei der Prüfung des Einkommensteuerbescheides 2024 wichtig sein können. Die dargestellten Änderungen sind dabei keineswegs als abschließender Katalog zu verstehen, sondern stellen lediglich die praxisrelevantesten Neuerungen vor.

2. ALLGEMEINES

2.1 Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung 2024
Steuerpflichtige, die abgabepflichtig und nicht steuerlich beraten sind, müssen die Einkommensteuererklärung 2024 bis zum 31.07.2025 eingereicht haben, § 149 Abs. 2 und 3 AO. Steuerpflichtige, die steuerlich beraten sind, sollten die Einkommensteuererklärung 2024 bis spätestens zum 30.04.2026 eingereicht haben, wollen sie keinen Verspätungszuschlag riskieren (mindestens 25 € je angefangenen Monat der Verspätung). Die Verzinsung für den VZ 2024 beginnt am 01.06.2026 und damit nur einen Monat nach dem Ende der Frist für die fristgerechte

Einreichung der Einkommensteuererklärung 2024. Der Zinssatz beträgt aktuell 0,15 % pro Monat, § 238 Abs. 1a AO. Dies sollte im Hinblick auf den Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuererklärung beachtet werden, denn in vielen Fällen liegt der Steuerbescheid nicht 4 Wochen nach dem Einreichen der Einkommensteuererklärung vor, sodass die Verzinsung beginnt.

2.2 Grundfreibetrag – Kinderfreibetrag – Kindergeld

Im Dezember 2024 wurde rückwirkend zum 01.01.2024 sowohl der Grundfreibetrag für Erwachsene als auch der Kinderfreibetrag erhöht. Damit beträgt der Grundfreibetrag im Jahr 2024 11.784 € und der Kinderfreibetrag 9.540 €, § 32a Abs. 1 und § 32 Abs. 6 EStG. Diese Beträge werden bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung automatisch vom Finanzamt berücksichtigt und müssen nicht gesondert beantragt werden. Die Anhebung des Grundfreibetrages für 2024 wurde lohnsteuerlich bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für Dezember 2024 umgesetzt, § 52 Abs. 32a EStG. So sollte unnötiger Bürokratieaufwand vermieden werden, denn es musste so keine Korrektur der bereits erstellten Lohn-, Gehalts- und Bezügeabrechnungen ab Januar durchgeführt werden. Im Ergebnis ist der Lohnsteuerabzug (+ ggf. Solidaritätszuschlag) der Monate Januar bis November 2024 zu hoch vorgenommen worden. Steuerpflichtige, bei denen für Dezember 2024 keine Lohn-, Gehalts- oder Bezügeabrechnung durchzuführen ist, weil sie z. B. in Elternzeit oder arbeitslos waren und daher eine Korrektur über die Dezemberabrechnung nicht möglich war, ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung 2024 anzuraten, damit auch sie von der rückwirkenden Erhöhung des Grundfreibetrages profitieren.

Entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrages erhöht sich auch der Betrag, ab wann der Solidaritätszuschlag zu entrichten ist. Er wird im VZ 2024 festgesetzt, wenn die zu zahlende Einkommensteuer den Betrag von 18.130 € überschreitet.

Das Kindergeld beträgt seit dem VZ 2023 einheitlich für jedes Kind 250 € pro Monat, § 66 Abs. 1 EStG.

2.3 Neue Fristberechnung beim Zugang von Verwaltungsakten

Zum 01.01.2025 wurden die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert. Das wiederum wirkt sich auf die Zugangsvermutung von Verwaltungsakten, z. B. Steuerbescheiden, aus. Diese Zugangsvermutung bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten wurde entsprechend von 3 auf 4 Tage verlängert, § 122 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2a, § 122a Abs. 4 Satz 1 und § 123 Abs. 2 AO. Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich das Fristende nach § 108 Abs. 3 AO – wie bisher – auf den Ablauf des nächsten Werktages. Die Neuregelung gilt für alle Bescheide, die ab dem 02.01.2025 zur Post gegeben wurden.

Bei dieser Viertagesfrist handelt es sich nur um eine Zugangsvermutung. Das bedeutet, ein tatsächlicher **späterer** Erhalt des Verwaltungsaktes ist für Fristberechnungen weiterhin maßgeblich. Sollte der Verwaltungsakt erst nach dieser Viertagesfrist eintreffen, sollte der Eingang unbedingt mit einem Datums- eingangsstempel/im Posteingangsbuch vermerkt werden. Die Fristberechnung beginnt dann mit dem tatsächlichen Erhalt des Steuerbescheides und nicht bereits nach Ablauf der Viertagesfrist.

2.4 Firmenwagenbesteuerung

2.4.1 Korrektur des geldwerten Vorteils

Arbeitgeber berechnen den geldwerten Vorteil für die Privatnutzung des Firmenwagens im Rahmen des Lohnsteuerabzugs i. d. R. nach der 1 %-Regelung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diesen Ansatz für den geldwerten Vorteil im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu korrigieren und z. B. Zuzahlungen mindernd zu berücksichtigen oder die Berechnung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode vorzunehmen. Statt der Fahrten-

buchmethode kann auch die Kostendeckelungsmethode in der Einkommensteuerveranlagung angewendet werden, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wurde und die tatsächlichen Fahrzeugkosten im Jahr geringer waren, als der pauschal ermittelte geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung. Zur Umsetzung wird in der Einkommensteuererklärung eine entsprechende Bruttolohnkorrektur vorgenommen. D. h., der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung wird vom Bruttolohn abgezogen und die Neuberechnung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuch- oder Kostendeckelungsmethode zum übrigen Lohn hinzuge-rechnet. Bei Ansatz der Kostendeckelungsmethode ist der geldwerte Vorteil max. so hoch wie die verursachten Kosten im betreffenden Jahr. Da dann eine Abweichung des Lohns zwischen vom Arbeitgeber übermittelten Lohn und Ansatz in der Einkommensteuererklärung besteht, muss der abweichende Ansatz dem Finanzamt erklärt werden. Dies kann z. B. über Erläuterungen und Darlegung der Berechnung im Freitextfeld erfolgen.

HINWEIS Die Möglichkeit der Berechnung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuch- oder Kostendeckelungsmethode besteht auch für Arbeitnehmer. Damit für sie diese Korrektur durchgeführt werden kann, müssen sie Kenntnis über die tatsächliche Höhe der gesamten Fahrzeugkosten ihres Firmenwagens haben. Der Arbeitgeber ist diesbezüglich zur Auskunft verpflichtet, BAG, Urteil v. 19.04.2005, 9 AZR 188/04.

2.4.2 Firmenwagen – Leasingsonderzahlung – Kostendeckelungsmethode

Soll für die Ermittlung des geldwerten Vorteils die Kostendeckelungsmethode angewendet werden und wurden für das Firmenfahrzeug eine Leasingsonderzahlung geleistet, ist zu beachten, dass für die Berechnung des geldwerten Vorteils nach der Kostendeckelungsmethode die Leasingsonderzahlung stets auf die Vertragslaufzeit des Leasingvertrages zu verteilen ist. Das gilt sowohl für Unternehmen, die bilanzieren, als auch für Einnahmenüberschussrechner, BFH, Urteile v. 17.05.2022, VIII R 26/20, VIII R 11/20 und VIII R 21/20.

2.4.3 Privatwagen – Leasingsonderzahlung – Nutzungseinlage

Nutzt ein Arbeitnehmer oder Unternehmer sein Privatfahrzeug für betriebliche Fahrten, kann er diese Kosten entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben im Wege einer sog. Nutzungseinlage steuerlich geltend machen. Diese Nutzungseinlage ist entweder pauschal mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer oder entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG. Wird die Nutzungseinlage nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet, ist die Leasingsonderzahlung wiederum nur verteilt auf die Vertragslaufzeit, und zwar monatsgenau einzubeziehen, BFH, Urteil v. 12.03.2024, VIII R 1/21. Im 2. Schritt ist der beruflich gefahrene bzw. betrieblich genutzte Anteil dieser Kosten ansatzfähig.

2.5 Einkünfte bei digital agierenden Steuerpflichtigen (Influencer)

Soziale Plattformen wie z. B. YouTube, Instagram, TikTok oder twitch werden immer häufiger genutzt, um Erfahrungen, Meinungen und Informationen auszutauschen. Vermehrt werden durch diese Aktivitäten Einnahmen generiert, z. B. durch Werbepartner, aus Provisionen, Schalten von Werbung, der Zusendung von Produkten und Zurverfügungstellung von Dienstleistungen, wie z. B. Reisen, oder der Verkauf eigener Produkte. Zu beachten ist, dass diese Einnahmen i. d. R. steuerpflichtig und in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

AUSFÜHRLICHE HINWEISE hierzu finden Sie im DWS-Merkblatt „Besteuerung von Influencern, YouTubern und Bloggern“ Art.-Nr. 1882.

3. GEWINNEINKÜNFTE

3.1 Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder selbst hergestellt wurden, kann die degressive Abschreibung (AfA) statt der linearen Abschreibung angewendet werden, § 7 Abs. 2 EStG. Die degressive Abschreibung beträgt pro Jahr das Doppelte des linearen Abschreibungsbetrages, max. aber 20 % der Anschaffungskosten. Ebenso wie die lineare AfA ist die degressive AfA für unterjährig angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter nur zeitanteilig (pro rata temporis) vorzunehmen. Im Gegensatz zur linearen AfA sind bei Anwendung der degressiven AfA aber keine Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) zulässig. Die Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag und zu den Sonderabschreibungen werden durch die Wahl der degressiven Abschreibung nicht eingeschränkt. Bei kurzen Nutzungsdauern bis 3 Jahre ist die lineare Abschreibung regelmäßig günstiger. Die degressive Abschreibungsmöglichkeit besteht nur für die Bezieher von Gewinneinkünften (Gewerbebetrieb, Selbstständige Tätigkeit oder Freiberufler und Land- und Forstwirte).

Der Anwendungszeitraum und die Höhe der degressiven Abschreibung haben sich in der jüngsten Zeit oft geändert. Daher hier ein Überblick:

Zeitraum der Anschaffung	Satz	max.
01.01.2009 – 31.12.2010	2,5	25 %
01.01.2011 – 31.12.2019	–	–
01.01.2020 – 31.12.2022	2,5	25 %
01.01.2023 – 31.03.2024	–	–
01.04.2024 – 31.12.2024	2	20 %

3.2 Häusliches Arbeitszimmer – Aufzeichnungspflichten

Sollen die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, ist zu beachten, dass die mit ihnen verbundenen Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen sind, § 4 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG. Nach Auffassung des Hessischen Finanzgerichts, Urteil v. 13.10.2022, 10 K 1672/19 gilt dies auch für Einnahmenüberschussrechner. Eine reine Belegsammlung mit aufaddierter Position nach Abschluss des Veranlagungszeitraums soll zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht nicht genügen. Dies soll selbst für Bagatellfälle bei Freiberuflern und Kleinunternehmern gelten. Das letzte Wort hat allerdings noch der BFH, die Revision ist unter dem Az. VIII R 6/24 anhängig. Zur Sicherheit sollte zunächst die Aufzeichnungspflicht entsprechend eingehalten werden. Im Streitfall mit dem FA kann sich auf das anhängige Verfahren vor dem BFH berufen und Antrag auf Ruhen des Verfahrens gestellt werden.

4. ARBEITNEHMEREINKÜNFTE

4.1 Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer liegt im VZ 2024 unverändert bei 1.230 € im Jahr, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG. Das bedeutet, bis zu diesem Betrag werden Werbungskosten pauschal und bereits bei der Berechnung des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt. Eine Angabe von Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung ist daher nur erforderlich, wenn dieser Betrag überschritten wird.

4.2 Doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten

4.2.1 Sonstige Kosten doppelter Haushaltsführung

Der BFH entschied mit Urteil v. 13.12.2023, VI R 30/21, dass die Zweitwohnungssteuer für die zweite Wohnung am Ort der 1. Tätigkeitsstätte/1. Betriebsstätte nicht zusätzlich zu den max. 1.000 € Wohnungskosten als Werbungskosten/Betriebsausgaben

zu berücksichtigen sind. Denn diese Kosten zählen zu den Unterkunftskosten, die mit dem Höchstbetrag von 1.000 € pro Monat mit umfasst sind.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass die Kosten eines Pkw-Stellplatzes am Ort der 1. Tätigkeitsstätte/1. Betriebsstätte nicht zu den Unterkunftskosten gehören und damit zusätzlich zu den max. 1.000 € Wohnungskosten als Werbungskosten/Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind. Dieses Urteil widerspricht der Verwaltungsauffassung, BMF v. 25.11.2020 Reisekosten Rn. 108. Das letzte Wort hat hier noch der BFH, bei dem die Revision anhängig ist, VI R 4/23. Stellplatzkosten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung sollten dementsprechend als Werbungskosten/Betriebsausgaben in der Einkommensteuererklärung mit angegeben werden und gegen die Nichtberücksichtigung oberhalb der 1.000 €-Unterkunftskostengrenze pro Monat im Einkommensteuerbescheid Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens mit Hinweis auf das Aktenzeichen des BFH beantragt werden. So kann der Steuerpflichtige ohne eigenes Kostenrisiko von einer steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung des BFH profitieren.

HINWEIS Sofern mit einer Steuererstattung – ohne Berücksichtigung der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung – gerechnet wird und der Steuerpflichtige diese möglichst zeitnah generieren möchte, ist es sinnvoll, die Einkommensteuererklärung entsprechend der Verwaltungsauffassung anzufertigen und das Freitextfeld nicht zu befüllen. Die Bearbeitungszeit der Einkommensteuererklärung ist dann i. d. R. deutlich geringer. Nach Vorliegen des Steuerbescheids kann mittels Einspruch innerhalb der Einspruchsfrist die Berücksichtigung der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung begehrt und ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens mit Verweis auf das Aktenzeichen des BFH beantragt werden.

4.2.2 „Umgekehrte“ Familienheimfahrten des Ehegatten oder Lebensgefährten zum Zweitwohnsitz

Zu den Kosten der doppelten Haushaltsführung gehört auch eine Familienheimfahrt pro Woche. Auch die Besuchsfahrten des Ehegatten oder Lebensgefährten zum Zweitwohnsitz des Arbeitnehmers können als Familienheimfahrt in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden. Das gilt allerdings nur für **Fahrten von Personen mit denen der Steuerpflichtige am Hauptwohnsitz zusammen wohnt** und nur dann, wenn der **Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an einer Familienheimfahrt gehindert** ist. Private Gründe – wie das gemeinsame Verbringen eines schönen Wochenendes am Ort des Zweitwohnsitzes – zählen nicht. Solche beruflichen Gründe können erforderliche Arbeit am Wochenende, Bereitschaftsdienste, am Wochenende stattfindende Fortbildungsveranstaltungen, Überstundenableistung oder eine Weisung des Arbeitgebers an dem Wochenende den Beschäftigungsort nach Möglichkeit nicht zu verlassen, sein. Auch in dem Fall werden als Werbungskosten nur eine Fahrt je Woche anerkannt. Sinnvoll ist es, solche Fahrten mit Datum und Angabe der beruflichen Gründe für die Verhinderung der Familienheimfahrt durch den Arbeitnehmer genau aufzuschreiben und sich das vom Arbeitgeber abzeichnen zu lassen, R 9.11 Abs. 6 Nr. 2 Satz 3 LStR.

5. VERMIETUNGSEINKÜNFTE

5.1 Degressive Abschreibung für Wohnimmobilien

Für neu hergestellte Wohnimmobilien, deren Baubeginn ab dem 01.10.2023 erfolgte, kann die Gebäudeabschreibung degressiv mit 5 % vorgenommen werden, § 7 Abs. 5a EStG. Sie gilt ausschließlich für Wohngebäude, Eigentumswohnungen und für in Teileigentum stehende Räume und Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, in der EU/EWR.

Auch die Anschaffungen neuer Wohngebäude oder Eigentumswohnungen sind begünstigt, wenn die Anschaffung im Jahr der Fertigstellung erfolgte. Die Regelung ist befristet für Anschaffungen und Herstellungen neuer Wohnungen bis zum 01.10.2029. Ebenso wie die lineare AfA ist die degressive AfA für unterjährig angeschaffte oder hergestellte Wohnimmobilien nur zeitanteilig (pro rata temporis) vorzunehmen. Im Gegensatz zur linearen AfA sind bei Anwendung der degressiven AfA aber keine Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) zulässig. Der Wechsel zur linearen AfA und die **zusätzliche Inanspruchnahme** der Sonderabschreibung für neue Wohngebäude nach § 7b EStG ist möglich.

5.2 Kumulation von regulärer und Sonderabschreibung nach § 7b EStG

Ob eine zeitgleiche Inanspruchnahme z. B. der degressiven oder linearen Abschreibung und der Sonderabschreibung nach § 7b EStG sinnvoll ist, hängt von der persönlichen Einkommenssituation des Steuerpflichtigen ab. Je höher das Einkommen, desto lohnender der Ansatz beider Abschreibungsmöglichkeiten. Bei geringeren Steuersätzen (= geringerem Einkommen) ist der Steuerspareffekt durch die zusätzliche Sonderabschreibung nach § 7b EStG oft nicht optimal. Bei mittleren Einkommen kann der Steuerspareffekt durch den Ansatz der Sonderabschreibung nach § 7b EStG von z. B. nur 2 oder 3 % pro Jahr ausbalanciert werden. Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG ermöglicht zwar eine Abschreibung von bis zu 5 % pro Jahr, dieser Höchstsatz muss jedoch nicht ausgeschöpft werden und ein geringerer Ansatz ist ebenso möglich. Innerhalb des Begünstigungszeitraums von 4 Jahren kann für jedes Jahr ein neuer Abschreibungssatz – bis max. 5 % pro Jahr – gewählt werden. Nicht genutztes Abschreibungspotenzial geht hier nicht verloren, sondern wird nach Ablauf des Begünstigungszeitraums regulär linear oder degressiv mit abgeschrieben. Zu beachten ist auch, dass bei voller Ausnutzung der maximalen Abschreibungsbeträge nach Ablauf des Begünstigungszeitraums jährlich nur noch deutlich geringere Abschreibungen zur Verfügung stehen und die Steuerlast dann entsprechend ansteigen kann. Bei der linearen oder degressiven Abschreibung kann der Abschreibungssatz nicht – weder nach unten noch nach oben – gewählt werden. Bei zu geringen Ansätzen der Abschreibung geht nicht genutztes Abschreibungspotenzial endgültig verloren.

5.3 Voraussetzungen nach den neuen Wohngebäudeabschreibungsvorschriften

Die Abschreibungsvorschriften für neue Wohngebäude wurden in den vergangenen Jahren oft geändert. Für jede dieser Abschreibungsmöglichkeiten gelten unterschiedliche Regelungen für die Inanspruchnahme. Hier ein Überblick für die Prüfung, welche Abschreibungsvorschrift angewendet werden darf:

	Lineare Abschreibung, § 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a EStG	Degressive Abschreibung, § 7 Abs. 5a EStG	Sonderabschreibung, § 7b EStG
Für Wohngebäude mit	Fertigstellung ab 01.01.2023	Baubeginn oder Anschaffung ab 01.10.2023 (bei Anschaffung Fertigstellung im Anschaffungsjahr)	Bauantrag ab 01.09.2018 bis 31.12.2021 (1. Zeitraum) oder ab 01.01.2023 bis 31.12.2028 (beim 2. Zeitraum zusätzlich Effizienzhaus 40 mit Nachhaltigkeitsklasse = Qualitätssiegel Nachhaltiges Bauen erforderlich)
Ansatz	Zeitanteilig, fest 3 %	Zeitanteilig, fest 5 % (Wahlrecht, statt linearer Abschreibung)	Jahresbetrag, bis zu 5 % für 4 Jahre (Wahlrecht; Abschreibungssatz jährlich neu bestimmbar)
Kombinationsmöglichkeiten	Zusammen mit Sonderabschreibung nach § 7b EStG	Zusammen mit Sonderabschreibung nach § 7b EStG	Zusammen mit linearer oder degressiver Abschreibung
Begrenzung	alle Bau- oder Anschaffungskosten des Gebäudes	alle Bau- oder Anschaffungskosten des Gebäudes	1. Zeitraum: Bau- oder Anschaffungskosten max. 3.000 € je qm und Sonder-AfA für max. 2.000 €/qm Nutzfläche 2. Zeitraum: Bau- oder Anschaffungskosten max. 5.200 € je qm und Sonder-AfA für max. 4.000 €/qm Nutzfläche

6. KAPITALERTRÄGE

6.1 Entgelte von dritter Seite

Kapitalverwaltungsgesellschaften zahlen Vermittlungsentgelte an Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute für den Vertrieb von Fondsanteilen in Form von sog. Kontinuitätsprovisionen (Bestandsprovisionen). Erstaten Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden diese Bestandsprovisionen ganz oder teilweise, stellt die Rückvergütung der Bestandsprovision wirtschaftlich betrachtet einen teilweisen Rückfluss früherer Aufwendungen dar. Diese besonderen Entgelte oder Vorteile sind als Kapitalerträge nach § 20 Abs. 3 Satz 2 EStG einkommensteuerpflichtig.

6.2 Aufhebung von Verlustverrechnungsbeschränkungen

Der besondere Verlustverrechnungskreis für Termingeschäfte und die betragsmäßige Beschränkung dieser Verlustverrechnung auf nur 20.000 € im Jahr sowie die betragsmäßige Beschränkung der Verlustverrechnung bei Forderungsausfällen, Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter aus Depots, der Übertragung wertloser Kapitalanlagen und Aktien und sonstiger Ausfall von Kapitalforderungen und Wertpapieren auf nur 20.000 € im Jahr wurden für alle offenen Fälle aufgehoben, § 20 Abs. 6 EStG. Bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen sind in allen offenen Fällen uneingeschränkt mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen stehen damit ab sofort für eine Verlustverrechnung mit **allen** Einkünften aus Kapitalvermögen zur Verfügung. Diese Verlustverrechnung ist auf Ebene der Einkommensteuererklärung zu beantragen, da eine Umsetzung auf Ebene der Kreditinstitute erst ab 01.01.2026 verpflichtend ist.

Wenn Aktien wegen Insolvenz des Unternehmens nicht mehr an der Börse und auch außerbörslich nicht mehr handelbar sind, buchen die depotführenden Banken diese Aktien (z. B. Wirecard) aus den Depots der Anleger als wertlos aus. Aus steuerlicher Sicht ist die Ausbuchung wie ein Verkauf der Aktien für 0 € anzusehen, sodass ein Verlust erzielt wird. Diese Verluste können nun im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuerlich berücksichtigt werden. Dafür wird regelmäßig eine Verlustbescheinigung von dem depotführenden Institut benötigt. Sofern das Depot in Deutschland geführt wurde, sind die betreffenden Banken und Institute verpflichtet, die Verluste auch ohne gesonderten Antrag des Steuerpflichtigen zu bescheinigen. Schwieriger kann es sich mit der Verlustbescheinigung gestalten, wenn das Depot im Ausland geführt wird. In diesen Fällen sollten betroffene Steuerpflichtige alle Unterlagen zusammentragen und aufbewahren, um den Verlust nachweisen zu können. Erkennt das Finanzamt den Verlust an, ist eine uneingeschränkte Verrechnung mit positiven

Einkünften aus Kapitalvermögen im Rahmen der Einkommensteueranmeldung möglich. Nicht verrechnete Verluste werden auf Folgejahre vorgetragen.

6.3 Besteuerung der Vorabpauschale bei Investmentfonds

Die Vorabpauschale 2023 ist am 02.01.2024 zugeflossen und gehört steuerrechtlich daher in das Jahr 2024. Die Durchführung der Vorabpauschalenbesteuerung liegt bei der inländischen depotführenden Bank. Sie berechnet den Gewinn des Jahres 2023 auf den 02.01.2024 und ist für den Steuereinbehalt verantwortlich. Vermieden werden kann der Steuereinbehalt über die gezielte Verteilung des Sparerpauschbetrags von 1.000 € bei Ledigen und 2.000 € bei Zusammenveranlagten mittels Freistellungsaufträgen bei den entsprechenden Anlageinstituten. Erst bei Überschreiten dieser Werte wird der Steuereinbehalt dann vorgenommen. Einbehaltene Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag aus der Vorabpauschale 2023 kann mit der Einkommensteuererklärung 2024 zurückerlangt werden, wenn der Sparerpauschbetrag noch nicht ausgeschöpft wurde oder sich verrechenbare Verluste ergeben haben. Die Vorabpauschale 2024 ist erst 2025 zugeflossen.

6.4 Option auf das Teileinkünfteverfahren

In zwei Urteilen hat der BFH entschieden, dass die Voraussetzungen für die erfolgreiche Option zum Teileinkünfteverfahren für die Besteuerung bestimmter Kapitalerträge nur im Antragsjahr und nicht im gesamten 5jährigen Bindungszeitraum vorliegen müssen, Urteil v. 12.12.2023, VIII R 2/21 und Urteil v. 17.07.2024, VIII R 37/23. Nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a und Buchst. b EStG kann für Dividenden und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an einer GmbH, Genossenschaft, nach § 1a KStG optierenden Gesellschaft sowie Bezüge, die bei der Auflösung oder Kapitalherabsetzung derartiger Gesellschaften anfallen und keine Nennkapitalrückzahlungen sind, die Besteuerung mit dem Abgeltungsteuersatz und der damit einhergehenden Verlustverrechnungsbeschränkung sowie des Werbungskostenabzugsverbots abgewählt und stattdessen das Teileinkünfteverfahren beantragt werden. Voraussetzungen sind entweder eine 25%ige Beteiligung an der betreffenden Gesellschaft oder eine zumindest 1%ige Beteiligung an der Gesellschaft und zugleich berufliche Tätigkeit für diese mit maßgeblichem unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit. Diese Option gilt dann grundsätzlich für 5 Jahre. Sinkt nun die Beteiligungshöhe unter die erforderliche ab oder entfällt die berufliche Tätigkeit für das Unternehmen, gilt nach der Rechtsprechung die Option weiter, es kann also weiterhin die Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren erfolgen, es sei denn, der Steuerpflichtige widerruft die Option. Nach Ablauf der 5 Jahre sind die Voraussetzungen neu zu prüfen. Nur wenn diese dann wiederum erfüllt werden, ist ein erneuter Antrag auf das Teileinkünfteverfahren möglich. Zugleich stellt das Gericht heraus, dass für das Jahr, in dem der Antrag auf die Anwendung des Teileinkünfteverfahren gestellt wurde, es nicht erforderlich ist, dass Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG bezogen worden sind. Ein Antrag, der erstmalig oder neu den 5-Jahreszeitraum für die Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren auslöst, ist jedoch nicht möglich für einen VZ, in dem die Beteiligung überhaupt nicht mehr vorhanden ist, weil sie im Vorjahr veräußert oder „untergegangen“ ist. Relevant ist die Option auf das Teileinkünfteverfahren, die im Rahmen der Abgabe der Einkommensteuererklärung ausgeübt werden muss, insb. für nachlaufende Werbungskosten, wie z.B. Finanzierungsaufwendungen für den Beteiligungserwerb.

6.5 Kapitalerträge – Nutzungersatz bei Rückabwicklung eines Darlehensvertrags

In den vergangenen Jahren nutzten viele Darlehensnehmer die Möglichkeit, ihren Darlehensvertrag aufgrund fehlerhafter Widerrufsbelehrungen zu widerrufen. So konnte in einen neuen Vertrag

mit geringerer Verzinsung gewechselt oder die Restschuld ohne Vorfälligkeitsentschädigung vollständig getilgt werden. Durch den Widerruf wurde der Darlehensvertrag rückabgewickelt, d. h., die Bank erhielt den Darlehensbetrag zurück und der Darlehensnehmer die Zins- und Tilgungsbeträge. Daneben musste der Kreditnehmer einen Wertersatz für das erhaltene Darlehen zahlen und in bestimmten Fällen schuldete die Bank zudem die Herausgabe von Nutzungersatz, weil sie mit den erhaltenen Raten wirtschaften konnte. Nach Verwaltungsauffassung handelt es sich bei dem von der Bank gezahlten Nutzungersatz um Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, die dem Kapitalertragsteuerabzug durch die Bank unterliegen. Der BFH entschied, dass es sich bei diesem Nutzungersatz nicht um steuerbare Kapitalerträge und auch nicht um sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG handelt, Urteil v. 07.11.2023, VIII R 16/22 und VIII R 7/21. Sofern die Bank einen Kapitalertragsteuereinbehalt vorgenommen hat, sollte eine Rückerstattung über die Einkommensteuererklärung beantragt werden.

7. RENTENBESTEUERUNG

7.1 Besteuerungsanteil für Neurentner ab 2024

Für Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, einem berufsständischen Versorgungswerk, das der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringt, oder einer Basis-Rente (bekannt unter Rürup-Rente) erhöht sich der Besteuerungsanteil auf 83,0% für Rentner, deren Rentenbeginn im Jahr 2024 war. Der jährliche Zuwachs des Besteuerungsanteils für jeden neuen Rentnerjahrgang beträgt seit 2022 nur noch einen halben Prozentpunkt. Der langsamere Anstieg des Besteuerungsanteils bei Renteneinkünften soll sicherstellen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird. Ob dies tatsächlich erreicht werden kann, ist umstritten. Mit entsprechenden Klageverfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung ist weiterhin zu rechnen. Die Höhe des Besteuerungsanteils wird vom Finanzamt automatisch ermittelt. In der Einkommensteuererklärung muss die Bruttorente angegeben werden.

7.2 Renteneinkünfte – Zuschlag zur Erwerbsminderungsrente

Rentner erhalten seit Juli 2024 einen Zuschlag auf ihre Rente, wenn sie eine Erwerbsminderungsrente beziehen und diese zwischen 2001 und 2018 begonnen hat. Den Zuschlag gibt es auch bei Witwenrenten, wenn die Witwenrente auf eine Erwerbsminderungsrente des verstorbenen Ehegattens basiert. Der Zuschlag wird zunächst getrennt von der regulären Rente ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt automatisch durch den Renten Service der Deutschen Post AG und bedarf keines Antrages. Ab Dezember 2025 wird der Zuschlag in einer Summe mit der Rente ausbezahlt. Der Zuschlag zur Erwerbsminderungsrente ist – mangels Steuerbefreiungsvorschrift – grundsätzlich steuerpflichtig. Die Besteuerung des Zuschlags erfolgt nach dem Besteuerungsanteil, nach dem die ursprüngliche Erwerbsminderungsrente versteuert wird, weil es sich beim 1. Zuschlag nicht um eine regelmäßige Anpassung handelt, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. a Satz 6 EStG. Die regelmäßigen Rentenerhöhungen, die dann auf dem Zuschlag resultieren, unterliegen jedoch vollständig der Besteuerung, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. a Satz 7 EStG.

Wegen des Zuschlags und der Besteuerung nach dem Besteuerungsanteil erhöht sich der Rentenfreibetrag (wie bei der „Mütterrente“). Aus technischen Gründen ist es der Finanzverwaltung und der Rentenversicherung in der Übergangsphase, also Juli 2024 bis Dezember 2025, jedoch nicht möglich, den Rentenfreibetrag neu zu berechnen. Daher bleibt der Zuschlag in 2024 und 2025 steuerfrei, BT-Drucks. 20/10607 Seite 12 2. Absatz. Eine Neuberechnung des Rentenfreibetrags erfolgt erst für den VZ 2026. Bei der Übernahme der VAS-Daten und manueller Eingabe der Rentendaten sollte darauf geachtet werden, dass der

Zuschlag nicht in dem Rentenbetrag (einschl. Einmalzahlungen und Leistungen) Zeile 4 und dem Rentenanpassungsbetrag Zeile 5 enthalten ist bzw. dass diese Beträge nicht um den erhaltenen Zuschlag nach oben zu korrigieren ist.

7.3 Rentenzahlungen aus einem vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht

Bei Leistungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht sowie aus Kapitalversicherungen mit Sparanteil, wenn die Leistungen auf einem vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag beruhen und soweit die **Kapitalauszahlung** (= Einmalauszahlung) gewählt wird, handelt es sich um **Kapitalerträge** nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung. Das gilt auch in allen offenen Fällen, also künftige Auszahlungen. Für **Rentenzahlungen** aus diesen Versicherungsverträgen ist die **Ertragsanteilsbesteuerung**, also das neue Recht anzuwenden, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG i. V. m. § 52 Abs. 28 Satz 5 EStG. Nach einem anders lautenden BFH-Urteil ist dies nun gesetzlich so festgeschrieben. Damit wird ein Gleichlauf dieser Rentenzahlungen zu Rentenzahlungen aus nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht erreicht.

8. UNTERHALTSEINKÜNFTE UND EHESCHIEDUNGSKOSTEN

Strittig war die Behandlung der Prozesskosten im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens, soweit sie im Zusammenhang mit der Gewährung nachehelichen Unterhalts stehen. Fraglich war, ob es sich bei diesen Kosten um Werbungskosten handelt, da die Unterhaltszahlungen bei der Anwendung des Realsplittings steuerpflichtige Einkünfte darstellen. Der BFH hat nun entschieden, dass diese Kosten keine Werbungskosten darstellen und damit nicht in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden dürfen, BFH, Urteil v. 18.10.2023, X R 7/20.

9. SPEKULATIONSEINKÜNFTE – IMMOBILIENVERÄUSSERUNGEN

In Änderung seiner Rechtsprechung zu § 23 EStG hat der Bundesfinanzhof mit Urteil v. 26.09.2023, IX R 13/22 entschieden, den entgeltlichen Erwerb des Anteils an einer Erbengemeinschaft nicht mehr als anteilige Anschaffung eines zur Gesamthand dieser Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücks nebst Immobilie zu bewerten. Somit wären bestimmte Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge entgegen der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung nicht mehr vom Tatbestand der sog. privaten Veräußerungsgeschäfte umfasst. Dies hätte Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, die Besteuerung eines ggf. erzielten Veräußerungsgewinns entgegen der Intention des § 23 EStG zu umgehen. Daher wurde gesetzlich klargestellt, dass § 23 EStG die Anschaffung und Veräußerung von Anteilen an Gesamthandsgemeinschaften (und damit insb. von Anteilen an Erbengemeinschaften) der Anschaffung und Veräußerung der zur Gesamthand gehörenden Wirtschaftsgüter gleichstellt. Hierzu wurde § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG um die Nennung der Gesamthandsgemeinschaft ergänzt. Die Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG ist in allen offenen Fällen anzuwenden, § 52 Abs. 31 Satz 7 EStG.

10. KINDER – ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE BEIM WECHSELMODELL UND KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann auch beim Praktizieren des sog. Wechselmodells nicht auf die Elternteile aufgeteilt werden, BFH, Urteil v. 10.07.2024, III R 1/22 (noch nicht im BStBl. veröffentlicht). Erfüllen bei annähernd gleichwertiger Haushaltsaufnahme des Kindes beide Elternteile die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag, können grundsätzlich die Berechtigten entscheiden, wer von ihnen diesen erhalten soll, und zwar unabhängig davon, an wen das Kindergeld ausgezahlt wird, BFH, Urteil v. 28.04.2010, III R 79/08. Treffen die Berechtigten diese Entscheidung nicht, steht der Entlastungsbetrag demjenigen zu, an den das Kindergeld ausbezahlt wird. Eine Aufteilung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende ist gesetzlich nicht vorgesehen (Konkurrenzregelung des § 24a Abs. 1 Satz 3 EStG, aus der sich ergibt, dass der Entlastungsbetrag wegen desselben Kindes für denselben Monat nur einem Berechtigten gewährt wird).

TIPP Der bei einer Trennung ausziehende Elternteil sollte das Kind auch immer mit bei sich in der Wohnung melden – Zweitwohnsitz Kind. Für die Meldung ist die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich. So hat er ebenfalls die Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten steuerlich als Sonderausgaben geltend zu machen, wenn er diese tatsächlich getragen und auf das Konto des Leistungserbringers entrichtet hat, und kann den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zumindest ab dem Zeitpunkt geltend machen, wenn beim anderen Elternteil die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen, z.B. ein neuer Partner eingezogen ist. Kinder, die finanziell noch von ihren Eltern abhängig sind und dort einen Zweitwohnsitz anmelden, sind von der Zweitwohnungssteuer befreit.

11. SONDERAUSGABEN

11.1 Beiträge an gesetzliche Rentenversicherung und gleichgestellte Altersvorsorge

Der absolute Höchstbetrag für die steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen in die gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse und die berufsständischen Versorgungswerke, die der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen, und in die private Basis-Rente (bekannt unter dem Begriff Rürup-Rente) wurden für den Veranlagungszeitraum 2024 angepasst. Der absolute Höchstbetrag im Jahr 2024 entspricht jeweils dem Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung und beträgt im Jahr 2024 27.565 € für Ledige. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 55.130 €. Bis zu dieser Höhe sind entsprechende Vorsorgeaufwendungen zu 100% als Sonderausgaben abzugsfähig.

11.2 150 €-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen der Krankenkasse

Grundsätzlich gilt: Wird die Bonusleistung für die Inanspruchnahme gesundheitlicher Vorsorge- und Schutzmaßnahmen geleistet, die nicht vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind, sodass der Versicherte dementsprechend eigenen finanziellen (Gesundheits-)Aufwand zu tragen hat, ist der hierfür gezahlte Bonus ausschließlich mit den eigenen gesundheitsbestimmten Aufwendungen des Versicherten verknüpft und es erfolgt keine Kürzung des Sonderausgabenabzugs für Krankenversicherungsbeiträge um diese Bonusleistungen. Dieselben Grundsätze finden Anwendung, wenn Anlass für eine Bonuszahlung der Nachweis gesundheitsbewussten Verhaltens i. S. v. § 65a SGB V ist (z. B. Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem Fitnessstudio). Voraussetzung hierfür ist allerdings ebenfalls, dass der Versicherte finanzielle Aufwendungen trägt, die konkret auf die In-

anspruchnahme der jeweils geförderten Gesundheitsmaßnahme zurückzuführen sind.

Nimmt der Steuerpflichtige dagegen gesundheitliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen in Anspruch, die Bestandteil des Basiskrankenversicherungsschutzes sind (z. B. Leistungen zur Früherkennung bestimmter Krankheiten nach § 25 SGB V, Schutzimpfungen gem. § 20i SGB V oder Zahnvorsorgeuntersuchungen i. S. d. §§ 21, 22 SGB V), fehlt es an eigenem – einer solchen Maßnahme konkret zuzuordnenden – Gesundheitsaufwand, der durch einen hierfür gezahlten Bonus ausgeglichen werden könnte. In dem Fall handelt es sich um eine Sonderausgabenabzugs-mindernde Beitragserstattung. Gleiches gilt für Boni, die aufgrund des Nachweises eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z. B. gesundes Körpergewicht, Nichtraucherstatus) gezahlt werden.

Um diese aufwendige Unterscheidung in einer Vielzahl von Fällen zu vermeiden, sind Bonusleistungen bis zu einer Höhe von 150 € pro versicherte Person und Beitragsjahr als den Sonderausgabenabzug nicht mindernde Leistungen der Krankenkasse anzusehen. In Höhe des übersteigenden Betrags wird von einer Beitragsrückerstattung ausgegangen. Der Steuerpflichtige kann jedoch nachweisen, dass die Bonusleistungen in Höhe des übersteigenden Betrags nicht als Beitragserstattung zu qualifizieren sind und den Sonderausgabenabzug daher nicht mindern. Diese für 2024 noch gültige Verwaltungsregelung wird ab dem VZ 2025 gesetzlich verankert, § 10 Abs. 2b Satz 2 und 3 EStG, BMF-Schreiben v. 16.12.2021, IV C 3 – S 2221/20/10012:002.

12. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

12.1 Unterhalt

Mit der Erhöhung des Grundfreibetrages für Erwachsene geht auch die Erhöhung des steuerlich berücksichtigungsfähigen Unterhaltshöchstbetrages einher. Er beträgt für den Veranlagungszeitraum 2024 ebenfalls 11.784 €, § 33a Abs. 1 EStG. Dieser Unterhaltshöchstbetrag gilt allerdings nicht, wenn Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner gezahlt wird und dieser die Anlage U unterschreibt. In dem Bereich gilt weiterhin der Höchstbetrag von 13.805 €.

Strittig ist, ob der Grundfreibetrag seit dem VZ 2023 zu niedrig ist, da er unterhalb der Leistungen des Bürgergeldes liegt. Die Steuerfestsetzungen ergehen deshalb seit dem 25.11.2024 nur noch vorläufig und werden bei einer steuerverfreundlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts automatisch korrigiert. Da der Maximalbetrag der abziehbaren Unterhaltsaufwendungen an den Grundfreibetrag anknüpft, ist damit auch fraglich, ob dieser Maximalbetrag für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen zu gering bemessen ist. Aktuell ist unklar, ob der Vorläufigkeitsvermerk zur Höhe des Grundfreibetrages diese Frage mit umfasst. Zur Sicherheit sollte daher bei Begrenzung des Abzugs von Unterhaltsaufwendungen auf den Grundfreibetrag Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt und das Ruhen des Verfahrens mit Verweis auf das Aktenzeichen des BFH III R 26/24 beantragt werden.

HINWEIS Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG ist ab dem VZ 2025, dass bei **Geldzuwendungen** die Zahlung der Unterhaltsleistungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgt ist, § 33a Abs. 1 Satz 12 EStG. Barzahlungen werden grundsätzlich nicht mehr anerkannt. Dies gilt sowohl für Auslands- als auch für Inlandsfälle.

12.2 Nahrungsergänzungsmittel und Krankheitskosten

Krankheitskosten sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Der BFH muss entscheiden, ob Aufwendungen für Nahrungsergänzungsmittel ebenso hierzu gehören, wenn die Nahrungsergänzungsmittel aufgrund der Krankheit, z. B. Krebserkrankung, ärztlich verordnet wurden, Az. VI R 23/24. Steuerpflichtige, denen vom Arzt bestimmte Nahrungsergänzungsmittel verordnet wurden, z. B. mittels Privatrezept, sollten diese Kosten in der Einkommensteuererklärung angeben und im Freitextfeld das Finanzamt gesondert auf diesen Kostenansatz mit Angabe des BFH-Aktenzeichens hinweisen. Gegen den ablehnenden Steuerbescheid sollte dann Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Bei einer steuerverfreundlichen Rechtsprechung des BFH wird der Steuerbescheid dann automatisch korrigiert.

HINWEIS Die für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen erforderliche Zwangsläufigkeit der Aufwendungen wurde für verschriebene Medikamente bisher mit dem vom Arzt ausgestellt Rezept belegt. Mit der Einführung des E-Rezeptes ist diese Nachweismöglichkeit verloren gegangen. Daher ist es ab dem VZ 2025 zwingend erforderlich, dass der Name auf dem Kassenbon der Apotheke oder der Rechnung bei Online-Apotheken vermerkt ist. Ansonsten ist eine Berücksichtigung dieser Kosten in der Einkommensteuererklärung nicht mehr möglich. Steuerpflichtige, die ihre Krankheitskosten in der Einkommensteuererklärung absetzen wollen, sollten daher bei der Einlösung von E-Rezepten ab dem 01.01.2025 genau darauf achten, dass ihr Name mit auf den Kassenbon aufgedruckt ist. Außerdem muss auf dem Kassenbon vermerkt sein, um was für ein Medikament es sich handelt, wie hoch die Zuzahlung ist und ob es sich um ein Kassen- oder Privatrezept handelt. Für den VZ 2024 reichen auch Kassenbons ohne Aufdruck des Namens aus, BMF-Schreiben v. 26.11.2024 IV C 3 – S 2284/20/10002 :005.

13. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN – VORAUSZAHLUNGEN

Für in Anspruch genommene Handwerkerleistungen kann man mit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung eine Steuerermäßigung erhalten. Sie beträgt 20% der Aufwendungen für die Arbeitsleistung, Fahrtkostenpauschale und in Rechnung gestellte Maschinenstundensätze. Begünstigt sind pro Jahr und Haushalt max. 6.000 €, sodass sich eine Steuerersparnis von bis zu 1.200 € im Jahr ergeben kann. Die Begrenzung der Steuerermäßigung lässt sich nicht dadurch umgehen, dass in einem Jahr bereits eine Vorauszahlung geleistet wird, im Folgejahr jedoch erst die Leistung ausgeführt und der Restbetrag bezahlt wird, Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil v. 18.07.2024, 14 K 1966/23 E. Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerermäßigung sind u. a. die Inanspruchnahme der Leistung, die Vorlage einer Rechnung und die unbare Bezahlung. Wird eine Vorauszahlung geleistet, aber noch keine Handwerkerleistung erbracht, sind nicht alle Voraussetzungen für die Steuerermäßigung erfüllt. Gleiches ergibt sich bei Anzahlungen vor dem Jahreswechsel, wenn die Leistungen durch den Handwerker erst im nächsten Jahr erbracht werden. Bei umfangreichen Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt, die voraussichtlich über den Jahreswechsel hinaus andauern, ist es ratsam, über bis zum Jahreswechsel erbrachte Teilleistungen abzurechnen und diese dann auch noch im alten Jahr unbar, z. B. per Sofortüberweisung, zu begleichen. Wichtig ist auch bei einer Abschlusssrechnung, dass der Arbeitskostenanteil ausgewiesen ist. Für die im neuen Jahr erbrachten und bezahlten Handwerkerleistungen gilt der Höchstbetrag von 6.000 € pro Haushalt wieder von Neuem. Das gilt auch, wenn es sich nach wie vor um die gleiche Baumaßnahme handelt.

14. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR ENERGETISCHE BAUMASSNAHMEN – RATENZAHLUNGEN

Wer sein selbst bewohntes Haus energetisch sanieren lässt, kann dafür eine Steuerermäßigung mit der Einkommensteuererklärung beantragen, wenn die Immobilie mind. 10 Jahre alt ist. Zu den geförderten Maßnahmen zählen z. B. das Anbringen von Wärmedämmung, Erneuerungen von Fenstern und Außentüren, aber auch die Umstellung auf eine modernere Heizungsanlage. Die steuerliche Förderung beträgt insg. 20% von max. 200.000 €, sodass sich eine Steuerermäßigung von 40.000 € ergeben kann. Diese wird auf 3 Jahre verteilt, im 1. und 2. Jahr jeweils 7% der begünstigten Aufwendungen, max. 14.000 € und im 3. Jahr 6%, max. 12.000 €. Begünstigt sind neben der Arbeitsleistung und den Anfahrtskosten auch das verbaute Material und die Anschaffung der entsprechenden Geräte, wie z. B. die neue Heizungsanlage. Die Baumaßnahme muss abgeschlossen sein, eine Schlussrechnung muss vorliegen und diese muss **vollständig** und unbar bezahlt worden sein, BFH-Urteil v. 13.08.2024, IX R 31/23 (noch nicht im BStBl. veröffentlicht). Solange die Rechnung des Handwerkers nicht vollständig bezahlt ist, kann die Steuerermäßigung noch nicht beantragt werden. Wird die Rechnung in Raten bezahlt, geht die Steuerermäßigung zwar nicht verloren, aber sie wird erst in späteren Jahren gewährt. Steuerlich hilft es auch nicht, wenn der Handwerker Rechnungen über Teilleistungen ausstellt und diese vollständig beglichen werden. Erst wenn die Schlussrechnung vorliegt und alles bezahlt wurde, kann für das Jahr der Fertigstellung und für die beiden folgenden Jahre die Steuerermäßigung beantragt werden. Die Steuerermäßigung wird zudem nur gewährt, wenn die Baumaßnahme nicht anderweitig, z. B. über einen zinsverbilligten Kredit von der KfW-Bank oder einen Zuschuss der Bafa, gefördert wird. Antragsberechtigt ist nur der Eigentümer der Immobilie, der die Immobilie auch selbst bewohnt und die Baumaßnahme beauftragt und bezahlt haben muss. Bei Ehegatten wird jedoch nicht gesondert geprüft, wem die Immobilie gehört und wer die Leistung beauftragt bzw. bezahlt hat. Zudem müssen auch formelle Voraussetzungen erfüllt sein: Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein und eine Bescheinigung vom ausführenden Fachunternehmen nach amtlichem Muster muss beim Finanzamt eingereicht werden. Das gilt auch, wenn ein Unternehmer aus dem Ausland mit der Leistungserbringung beauftragt wurde.

AUSFÜHRLICHE HINWEISE zur Steuerermäßigung für Baumaßnahmen zur energetischen Sanierung finden Sie im DWS-Merkblatt „Energetische Gebäudesanierung bei privat bewohnten Immobilien“ Art.-Nr. 1915.

15. AUSSETZUNGSZINSEN

Aktuell strittig ist die Höhe der Aussetzungszinsen, also der Zinsen, die nach einem erfolgreichen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) auf die Steuernachzahlung zu bezahlen sind, wenn das Klageverfahren in der Hauptsache scheitert. Die Aussetzungszinsen betragen nach wie vor 0,5% pro Monat. Das BVerfG hatte diesen Zinssatz für Steuernachzahlungen als zu hoch eingestuft und für Steuernachzahlungen wurde der Zinssatz daraufhin ab dem 01.01.2019 auf 0,15% pro Monat herabgesetzt. Dieser neue Zinssatz gilt jedoch nicht für die Aussetzungszinsen. Das BVerfG muss nun entscheiden, ob auch der Zinssatz für die Aussetzungszinsen angepasst werden muss, BFH-Beschluss v. 24.10.2024, VI B 35/24 (gr). Die Aussetzung der Vollziehung wegen verfassungsrechtlicher Zweifel an der Höhe des Aussetzungszinssatzes wird nun auch – auf Antrag – für Zinszeiträume ab dem 01.01.2019 gewährt, allerdings lediglich in Höhe der gesetzlichen Spreizung der Aussetzungszinsen und

der Nachzahlungszinsen von 0,35% je Monat. Der Antrag ist insoweit gefahrlos, dass auf die Höhe der ausgesetzten AdV-Zinsen keine weitere Verzinsung erfolgt. Im Fall einer abschlägigen Entscheidung des BVerfG wären lediglich die 0,35% pro Monat nachzubezahlen.

HINWEIS Die Folgen aus den Urteilen der 1. Instanz, also die Finanzgerichtsurteile, muss das Finanzamt nicht (kann aber!) anwenden, wenn sich das Finanzamt in einem anderen Zuständigkeitsgebiet als das Finanzgericht, welches die Entscheidung getroffen hat, befindet. Wendet das Finanzamt ein steuerzahlerfreundliches Urteil eines Finanzgerichts aus einem anderen Zuständigkeitsgebiet nicht an, bleibt dem betroffenen Steuerpflichtigen nach erfolglosem Einspruchsverfahren nur der zunächst kostenpflichtige Klageweg. Hier sollte vorab eine individuelle Kosten-/Nutzen- und Risikoanalyse vorgenommen werden. Die dargestellten BFH-Urteile sind, sofern keine abweichenden Angaben gemacht wurden, im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden und müssen von allen Finanzämtern angewendet werden. Ein Klagerisiko besteht diesbezüglich grundsätzlich nicht. Gleiches gilt für die dargestellten BMF-Schreiben.

Hinsichtlich der genannten anhängigen Klageverfahren kann es im Verlauf der Zeit dazu kommen, dass der BFH die entsprechenden Urteile fällt. Diese sind für die Erstellung der Einkommensteuererklärung 2024 zu beachten.